

Bebauungsplan Nr. 75 „Im Göhlen“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Straßenbauamt Oldenburg Postfach 2443 26014 Oldenburg	19.05.2004	Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 bestehen keine Bedenken, da Belange des Straßenbauamtes nicht berührt werden.		Nein
2	Deutsche Telekom T-Com 26119 Oldenburg	26.04.2004	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen beim PTI.		Nein
3	Entwässerungsverband Jade Postfach 1461 26914 Brake	13.05.2004	Der Entwässerungsverband Jade hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung. Das Oberflächenentwässerungskonzept für die Planbereiche wird zur Zeit von uns geprüft. Die abschließende Stellungnahme wird dem Amt für Wasserwirtschaft beim Landkreis Ammerland zugesandt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
4	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	12.05.2004	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.		Nein
5	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	30.04.2004	In unserem Schreiben vom 03.03.2004 – T la-162/04/He – haben wir bereits eine Stellungnahme zum obengenannten Bebauungsplan abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher – soweit unsere Hinweise beachtet werden, nicht mehr vortragen.		Nein

Bebauungsplan Nr. 75 „Im Göhlen“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
6	Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406 Ofener Straße 15 26121 Oldenburg Fortsetzung Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406	12.05.2004	Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar. Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine weiteren Bedenken erkennbar. Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde bereits entsprechend ergänzt.	Nein
7	VBN Otto-Lilienthal-Str. 23 28199 Bremen	04.06.2004	Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planungen. Des Weiteren begrüßen wir die Aufnahme von Aussagen zur Anbindung des betreffenden Gebietes durch den ÖPNV in der Begründung. Allerdings möchten wir sie bitten, die getroffenen Aussagen zu korrigieren:	Der Hinweis auf die Anbindung an den ÖPNV wird in der Begründung ergänzt.	Ja

Bebauungsplan Nr. 75 „Im Göhlen“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			Das betreffende Gebiet liegt nicht im 600m –Radius zu den dem Gebiet nächstliegenden Haltestelle „Schule Kleibrok“ sowie „Marktplatz“. Dieser allgemein verwendete Radius ergibt sich aus der zumutbaren maximalen fußläufigen Entfernung zur Haltestelle. Das Gebiet wird daher nur unzureichend durch den ÖPNV erschlossen.		